

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: Gesetz für Chancengerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Freistaat Sachsen

Dresden, den 30. Oktober 2018



i.V.
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes für Chancengerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung des Freistaates Sachsen stark verändert: Sie weist eine zunehmende Vielfalt hinsichtlich der Herkunft, Sprache, Religion oder des kulturellen Hintergrundes auf.

Die beschriebenen Unterschiede führen zu Benachteiligung und Diskriminierung in unserer Gesellschaft: Menschen mit Migrationshintergrund verfügen in Bezug auf Bildungserfolge, die Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung sowie das gesellschaftliche Leben erkennbar noch nicht über die gleichen Teilhabemöglichkeiten. Zum Teil sind dafür strukturelle oder institutionelle Gründe verantwortlich.

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Freistaat Sachsen die Rechtsgrundlagen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Artikelgesetz besteht aus dem Sächsischen Teilhabegesetz und Änderungen in weiteren Gesetzen.

Artikel 1 enthält das Sächsische Teilhabegesetz. Mit diesem sollen für Migrantinnen und Migranten die Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geschaffen und die Integrationsstrukturen auf Landesebene wie auf kommunaler Ebene verbessert werden.

Die weiteren Artikel enthalten Änderungen in bestehenden Gesetzen, wie der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Schulgesetz, dem Bestattungsgesetz und weiteren landesrechtlichen Regelungen – ebenfalls mit dem Ziel, die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern.

Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes sind:

1. Der Erwerb von interkultureller Kompetenz wird für die Landesverwaltung als Aufgabe formuliert und deren interkulturelle Öffnung wird verpflichtend vorgesehen.
2. Die Beteiligungsstrukturen werden verbessert. Die Einrichtung eines Landesbeirats für Migrations- und Teilhabefragen wird gesetzlich vorgeschrieben, dessen Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen normiert. Auf kommunaler Ebene wird die Einrichtung eines Teilhaberates vorgesehen.
3. Auf kommunaler Ebene wird für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern geregelt, dass diese hauptamtliche Migrations- und Teilhabebeauftragte zu ernennen haben, deren Aufgaben beispielhaft beschrieben werden. Die Beauftragten werden von durch den Freistaat finanzierte kommunale Teilhabekoordinatorinnen und -koordinatoren unterstützt. Voraussetzung für den

Erhalt der Landesförderung ist, dass die Gemeinden über ein eigenes Teilhabekonzept verfügen, das unter Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund erarbeitet worden ist.

4. In Gremien, für die der Freistaat ein Berufungs- und Vorschlagsrecht hat, sollen künftig Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sein. Dieser Anspruch wird sowohl im Teilhabegesetz selbst als auch im Sächsischen Schulgesetz, im Sächsischen Weiterbildungsgesetz, im Sächsischen Integrationsgesetz, im Landesjugendhilfegesetz und im Sächsischen Privatrundfunkgesetz umgesetzt.
5. Die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund sind in besonders sensiblen Bereichen wie der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten) oder etwa im Rahmen der Unterbringung von älteren Menschen mit Migrationshintergrund in Pflegeheimen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz) zu berücksichtigen.
6. Die Staatsregierung wird verpflichtet, dem Landtag alle fünf Jahre über den Stand der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berichten.
7. Mit den Änderungen im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie im Sächsischen Bestattungsgesetz werden die Voraussetzungen zur Berücksichtigung von religiösen Feiertagen und von Regeln im Rahmen religiöser Bestattungen geschaffen.
8. Die Kindertageseinrichtungen und Schulen werden zur Unterstützung von Eltern, insbesondere auch solchen mit Migrationshintergrund, bei der Wahrnehmung ihrer vorschulischen und schulischen Elternrechte verpflichtet. Die Hochschulen und die verfassten Studierendenschaften müssen die Teilhabe ausländischer Studierender fördern.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

D. Kosten

Mit der Umsetzung des Gesetzes entstehen für den Staatshaushalt derzeit nicht konkret bezifferbare Kosten. Neben kostenneutralen Vorschriften, wie die Regelungen zur Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien, entstehen Ausgaben für die Arbeit des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen, für den Landesteilhabebereicht, die kommunalen Teilhabekoordinatorinnen und -koordinatoren sowie für Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung. Für die

Kommunen verursacht das Gesetz ebenso Kosten, die diesen vom Freistaat Sachsen zu erstatten sind.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration (federführend), Innenausschuss (mitberatend).

Gesetz für Chancengerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Sächsisches Teilhabegesetz (SächsTeilhG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Begriffsbestimmung

Teil 2

Aufgaben und Maßnahmen

- § 5 Aufgaben des Freistaates Sachsen
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien
- § 8 Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen
- § 9 Kommunale Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 10 Landesteilhabebericht und Statistik
- § 11 Berichterstattung
- § 12 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der alleinigen Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Auf die Bestellung und Tätigkeit der Notarinnen oder Notare und Notarassessorinnen und Notarassessoren findet es keine Anwendung.
- (2) Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sind beim Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.
- (3) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Ziele zu fördern und die Grundsätze zu beachten, sofern abschließende bundesrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

§ 2

Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. eine Grundlage für ein respektvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jeder Form von Rassismus und Diskriminierung entgegenzuwirken,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
5. die Selbstvertretungen von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern und
6. teilhabefördernde Strukturen auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Bei Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach § 2 sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.
 2. Chancengerechtigkeit erfordert Anerkennung und Respekt gegenüber der Verschiedenheit der Menschen unterschiedlicher Herkunft. Der Freistaat Sachsen sieht in der Vielfalt der Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Sachsen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund an.
 3. Art und Umfang der Teilhabemöglichkeiten und der -förderung richten sich nach dem persönlichen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und ihrem rechtlichen Status.
 4. Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für die Teilhabe von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist von besonderer Bedeutung.
 5. Teilhabespezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten. Die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund sind zu berücksichtigen.
 6. Die Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.
- (2) Niemand darf durch öffentlich-rechtliches Handeln wegen seiner Abstammung, Sprache, Heimat, Religion und aus rassistischen Gründen diskriminiert werden.
- (3) Alle Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile wegen der in Absatz 2 genannten Gründe hin und fördern die tatsächliche Durchsetzung von Chancengleichheit.
- (4) Subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) Menschen mit Migrationshintergrund sind:
1. alle zugewanderten und nicht zugewanderten Ausländerinnen oder Ausländer,
 2. alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und
 3. alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil.

Die Regelungen dieses Gesetzes, die sich auf Menschen mit Migrationshintergrund beziehen, gelten für Deutsche mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Großelternteil entsprechend, soweit sie in

einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus migrationspezifischen Gründen noch nicht über gleiche Teilhabechancen verfügen.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Fähigkeit

1. die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren,
2. insbesondere bei Vorhaben, Maßnahmen oder Programmen die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden teilhabehemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2

Aufgaben und Maßnahmen

§ 5

Aufgaben des Freistaates Sachsen

Der Freistaat Sachsen schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Aufgabe des Freistaates ist es insbesondere,

1. die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern;
2. Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu ergreifen, insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Antidiskriminierungsnetzwerken und -beratungsstellen;
3. bei der Entwicklung und Unterstützung von teilhabefördernden Strukturen auf Landes- und kommunaler Ebene mit den kommunalen Spitzenverbänden, den kommunalen Migrations- und Teilhabebeauftragten und mit Migrantenorganisationen zusammenzuarbeiten;
4. Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und insbesondere beim Erlernen der deutschen Sprache zu fördern;
5. die Bildung für Akzeptanz und Respekt gegenüber kultureller und ethnischer Vielfalt im frühkindlichen Bereich und an Schulen zu unterstützen.

§ 6

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung hat die Aufgabe,

1. eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen und mit der Entwicklung angemessener Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren einhergehen;
2. darauf hinzuwirken, bei allen Beschäftigten einen Wissens- und Kompetenzerwerb beziehungsweise -zuwachs zu erreichen mit dem Ziel, die Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern;
3. unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze einen Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund anzustreben, der dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Bevölkerung im Freistaat Sachsen entspricht;
4. bei Stellenausschreibungen darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, ausdrücklich erwünscht sind;
5. die interkulturelle Kompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten und Bediensteten zu berücksichtigen.

(2) Der Freistaat Sachsen unterstützt die interkulturelle Öffnung der Gemeinden, der Landkreise und der Gesellschaft.

§ 7

Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien

(1) Gremien, für die dem Freistaat Sachsen ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, sollen zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden. Wird ein Gremium auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle besetzt, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, ist auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinzuwirken.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Mitglieder in das Gremium gewählt werden sowie im Fall von Prüfungsausschüssen, von Ausschüssen der Selbstverwaltung der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie von Überwachungsorganen von Unternehmen, die juristische Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts sind und an denen das Land beteiligt ist oder für die das Land die Gewährträgerschaft übernommen hat.

§ 8

Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen

(1) Der Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen berät und unterstützt die Staatsregierung bei allen Fragen der Migrations- und Teilhabepolitik. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat, soweit die spezifischen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig zu

beteiligen. Der Landesbeirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Werden diese von der Staatsregierung nicht berücksichtigt, sind hierfür die Gründe gegenüber dem Landesbeirat schriftlich darzulegen.

(2) Mitglieder des Landesbeirats sind:

1. acht Vertreterinnen oder Vertreter des Dachverbandes sächsischer Migrantenorganisationen e.V. einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aussiedlerinnen und Aussiedler,
2. die für Integration zuständige Staatsministerin oder der für Integration zuständige Staatsminister,
3. die oder der Sächsische Ausländerbeauftragte,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Migrations- und Teilhabebeauftragten,
6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen,
 - b) der Handwerkskammern im Freistaat Sachsen,
 - c) des Landessportbund Sachsen e.V.,
 - d) des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Bezirk Sachsen,
 - e) der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen,
 - f) des Sächsischen Flüchtlingsrat e.V.,
 - g) aus der Wissenschaft und
 - h) der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Die Staatsministerin oder der Staatsminister für Integration hat den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirats für Migrations- und Teilhabefragen und ihre Stellvertretungen werden innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Landtags von der Staatsministerin oder dem Staatsminister für Integration für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Für den Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen wird eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Staatsministerium eingerichtet. Der Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Kommunale Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren

(1) Der Freistaat Sachsen fördert auf der Grundlage einer Förderrichtlinie in den Gemeinden, die über ein Teilhabekonzept verfügen, das unter der Beteiligung von

Menschen mit Migrationshintergrund entwickelt worden ist, kommunale Teilhabekoordinatorinnen oder Teilhabekoordinatoren.

(2) Aufgabe der Teilhabekoordinatorinnen oder Teilhabekoordinatoren ist es, im Einvernehmen mit den Gemeinden die auf Teilhabe und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger zu koordinieren.

(3) Der Freistaat Sachsen unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Gemeinden tätigen Teilhabekoordinatorinnen oder Teilhabekoordinatoren.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 10

Landesteilhabebericht und Statistik

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Teilhabebericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Teilhabe-Monitoring) sowie die teilhabepolitischen Maßnahmen und Leistungen des Freistaates Sachsen in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Bei der Erstellung von Statistiken, bei der Erarbeitung von Indikatoren und des Teilhabeberichts nach Absatz 1 ist das Zusammenwirken der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Merkmale zu berücksichtigen.

(3) Es wird jährlich eine kommentierte Zuwanderungs- und Teilhabestatistik veröffentlicht.

§ 11

Berichterstattung

Die Staatsregierung überprüft unter Einbeziehung der Migrantenorganisationen, der kommunalen Spitzenverbände und der an der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 12

Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden die ihnen durch die Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, Kosten und Mehrbelastungen in voller Höhe im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 47a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 47b Teilhaberrat“.
 - b) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64a Migrations- und Teilhabebeauftragte“.
2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Seniorenbeiräte“ ein Komma und das Wort „Migrantenbeiräte“ eingefügt.
3. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

„§ 47b

Teilhaberrat

(1) Die Gemeinde kann einen Teilhaberrat für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.

(2) Menschen mit Migrationshintergrund können die Einrichtung eines Teilhaberrats beantragen. Der Antrag muss

in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern	von 20,
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern	von 50,
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern	von 150,
in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern	von 250

in der Gemeinde wohnenden Menschen mit Migrationshintergrund unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags

über die Einrichtung des Teilhaberats zu entscheiden. Er hat hierbei Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Einrichtung, die Zusammensetzung, die Art der Bestimmung der Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Gemeinderat getroffen.

(4) Der Teilhaberats besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Teilhabe einen Beitrag zur Arbeit des Teilhaberats leisten können.

(5) Der Teilhaberats kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Teilhaberats hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Teilhabe dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(6) Jedes Mitglied des Teilhaberats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Teilhaberats.

(7) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Teilhaberats möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Teilhaberats hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Teilhabe Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

(8) Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.“

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Migrations- und Teilhabebeauftragte

(1) Zur Festigung und Weiterentwicklung von Teilhabestrukturen sollen die Gemeinden Migrations- und Teilhabebeauftragte ernennen. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind hauptamtliche Migrations- und Teilhabebeauftragte zu ernennen. Migrations- und Teilhabebeauftragte sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Teilhabeangelegenheiten.

(2) Die Gemeinden regeln die Art und den Umfang der Aufgaben. Dazu zählen insbesondere

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Teilhabearbeit,
2. Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Unterstützung von geflüchteten Menschen tätigen zivilgesellschaftlichen Initiativen,
3. Mitwirkung an der Arbeit eines Teilhaberats oder eines Migrantenbeirats,

4. Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund,
 5. Identifizierung diskriminierungsanfälliger Strukturen in der Gemeinde,
 6. Information der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Sprach- und Integrationskurse,
 7. Berichterstattung über den Stand der Teilhabe und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und
 8. Förderung der interkulturellen Öffnung der Gemeinde.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Migrations- und Teilhabebeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben der Gemeinden frühzeitig zu beteiligen.“

Artikel 3

Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Die Sächsische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43b Teilhaberrat“.
 - b) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 60a Migrations- und Teilhabebeauftragte“.
2. In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Seniorenbeiräte“ ein Komma und das Wort „Migrantenbeiräte“ eingefügt.
3. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b

Teilhaberrat

- (1) Der Landkreis kann einen Teilhaberrat für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einrichten.
- (2) Die Entscheidung über die Einrichtung, die Zusammensetzung, die Art der Bestimmung der Mitglieder und die Aufgabenbeschreibung wird vom Kreistag getroffen.
- (3) Der Teilhaberrat besteht aus Einwohnerinnen oder Einwohnern, die einen Migrationshintergrund haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse in Fragen der Migration und Teilhabe einen Beitrag zur Arbeit des Teilhaberrats leisten können.

(4) Der Teilhaberat kann sich mit allen Angelegenheiten des Landkreises befassen. Auf Antrag des Teilhaberats hat die Landrätin oder der Landrat eine Angelegenheit aus dem Bereich Teilhabe dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(5) Jedes Mitglied des Teilhaberats verfügt über Rede- und Stimmrecht im Teilhaberat.

(6) Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sind dem Teilhaberat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Teilhaberat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Teilhabe Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

(7) Die Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.“

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Migrations- und Teilhabebeauftragte

(1) Zur Festigung und Weiterentwicklung von Teilhabestrukturen ernennen die Landkreise hauptamtliche Migrations- und Teilhabebeauftragte. Diese sind zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen für alle Teilhabeangelegenheiten.

(2) Der Landkreis regelt die Art und den Umfang der Aufgaben. Dazu zählen insbesondere

a) Steuerung und Koordinierung der kommunalen Teilhabearbeit,

b) Vernetzung und Kooperation mit Migrantenorganisationen und den im Bereich der Unterstützung von geflüchteten Menschen tätigen zivilgesellschaftlichen Initiativen,

c) Mitwirkung an der Arbeit eines Teilhaberats oder eines Migrantenbeirats,

d) Einzelfallberatung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund,

e) Identifizierung diskriminierungsanfälliger Strukturen im Landkreis,

f) Information der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund über migrantenspezifische Angebote für Bildung, Ausbildung, Weiterbildung sowie Sprach- und Integrationskurse,

g) Berichterstattung über den Stand der Teilhabe und Erarbeitung von Stellungnahmen für kommunale Gremien und

h) Förderung der interkulturellen Öffnung des Landkreises.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind die Migrations- und Teilhabebeauftragten, soweit die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind, bei Vorhaben des Landkreises frühzeitig zu beteiligen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Dem § 6 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer vorschulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise für Eltern mit Migrationshintergrund.“

2. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

In § 5 Absatz 2 Nummer 11 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44

des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Teilhabe“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Weitere religiöse Feiertage

(1) Jüdische Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Neujahrsfest (zwei Tage),
2. Versöhnungstag (ein Tag),
3. Laubhüttenfest (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),
4. Pessach (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),
5. das Wochenfest (zwei Tage).

(2) Islamische Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayrami), einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,
2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayrami), einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,
3. Aschura, ein Tag am zehnten Muharram.

(3) An den in den Absätzen 1 und 2 genannten religiösen Feiertagen haben

1. Schülerinnen und Schüler und Auszubildende das Recht, dem Unterricht oder der Ausbildung fernzubleiben,
 2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Personen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.“
2. In § 5 wird nach dem Wort „Kirchen“ ein Komma und das Wort „Synagogen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes

Das Sächsische Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, kann der oder die Verstorbene in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. § 16 bleibt hiervon unberührt.“

2. Nach § 19 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist.“

Artikel 9

Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten

Das Sächsische Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2014 (SächsGVBl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Grundsatz“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Grundsatz

(1) Bei allen Hilfen und Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation der Person nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde und ihr Wille sind zu achten.

(2) Bei der Ausgestaltung der Hilfen, der Anordnung von Maßnahmen und der Unterbringung sowie bei dem Vollzug der Maßregeln, der einstweiligen Unterbringung und der Sicherungsunterbringung ist die Vielfalt der Lebensumstände, insbesondere die kulturelle und soziale Lebenssituation der betroffenen Person, angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes

§ 1 Absatz 1 des Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das durch Artikel 43 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. die besonderen Anliegen und Bedürfnisse der Bewohner aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen und kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit zu respektieren und zu berücksichtigen.“

Artikel 11

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Dem § 9 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dem Landesbeirat für Erwachsenenbildung gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen an.“

Artikel 12

Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Integrationsgesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Dem Landesbeirat gehört auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen an.“

Artikel 13

Änderung des Landesjugendhilfegesetzes

§ 5 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe i wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe j wird angefügt:
„j) ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, der von der oder dem Migrations- und Teilhabebeauftragten zu benennen ist.“

Artikel 14

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

In § 20 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Wörter „wie zum Beispiel der Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen oder die entsprechenden kommunalen Beiräte,“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

§ 29 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 31 wird angefügt:
„31. ein Mitglied der Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen.“

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen

I. Zielstellung

1. Ausgangslage

Im Freistaat Sachsen lebten mit Stand vom 1. August 2018 ca. 192.000 Menschen mit Migrationshintergrund¹. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Höhe von rund 7,2 Prozent. Damit bewegt sich der Freistaat Sachsen im Bundesländervergleich mit Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen im hinteren Bereich. Im Bundesdurchschnitt hat knapp jeder Vierte (23,4 Prozent) ausländische Wurzeln.

Menschen mit Migrationshintergrund haben noch nicht in dem Maße an gesellschaftlich relevanten Bereichen teil wie Menschen ohne Migrationserfahrung. Das zeigt sich beispielsweise bei den Bildungserfolgen in den Schulen und der Erwerbsbeteiligung oder auch im Rahmen der politischen Teilhabe.

Während Schulleistungsstudien wie PISA oder IGLU Sachsens Schülerinnen und Schülern sehr gute Ergebnisse attestieren, verlässt jede*r achte ausländische Schüler*in die Schule ohne Abschluss (Sachsen 27,2 Prozent, Bundesschnitt 13 Prozent; vgl. Chancenspiegel – eine Zwischenbilanz, Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme seit 2002, Bertelsmann Stiftung, 2017, <https://www.bertelsmann-stiftung.de//de/publikationen/publikation/did/chancenspiegel-eine-zwischenbilanz/>, aufgerufen am 10.07.2018). 25,1 Prozent der Absolventinnen und Absolventen mit Migrationshintergrund erhielten das Abitur. Von den Schüler*innen ohne Migrationshintergrund schafften immerhin 32,2 Prozent diesen Abschluss.

Ebenso weist die Erwerbsbeteiligung Diskrepanzen auf. Während die Arbeitslosenquote der deutschen Bevölkerung kontinuierlich von 18,8 Prozent im Jahr 2001 auf 7,7 Prozent im Jahr 2016 sank, ist die Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern anhaltend überproportional hoch (2001: 38,6 Prozent, 2016: 31,4 Prozent). Im öffentlichen Dienst lag der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern zum Stichtag 31.12.2016 mit 304 beschäftigten Ausländerinnen und Ausländern bei 0,32 Prozent. Im Kindertagesstätten- und Vorschulbereich lag der Anteil zum 31.12.2016 mit 186 beschäftigten Ausländerinnen und Ausländern bei 1,22 Prozent. Angaben zum Merkmal Migrationshintergrund liegen im Freistaat Sachsen nicht vor. Weder die Bundesagentur für Arbeit noch die Landes- und die Kommunalverwaltungen erfassen dieses Merkmal.

In gleicher Weise verhält es sich mit Beteiligungsrechten und -strukturen von Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre Stimmen und Anliegen sind im Freistaat Sachsen nur

¹ Zu den Menschen mit Migrationshintergrund gehören diejenigen, die nicht Deutsche sind und Menschen, die im Ausland geboren und nach 1955 nach Deutschland zugewandert sind und Menschen, die mindestens ein Elternteil haben, das im Ausland geboren ist.

wenig bis gar nicht in demokratische Prozesse eingebunden (vgl. Pressemitteilung des Dachverbandes sächsischer Migrantenorganisationen vom 09.07.2018.)

Offensichtlich schlechtere Teilhabechancen, die ihren Ursprung zum Teil in strukturellen und institutionellen Hürden und Hindernissen haben, sind für diese Ungleichheiten verantwortlich. Studien zufolge beruht die Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt und im Bildungssystem auch auf diskriminierenden Entscheidungen (vgl. Diskriminierung am Ausbildungsmarkt: Ausmaß, Ursachen und Handlungsperspektiven, Hrsg. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2014; Leben, lernen, arbeiten – wie es Migranten in Deutschland geht, IAB Kurzbericht, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 21/2014; Doppelt benachteiligt? Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem, Hrsg. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2016). Zudem ist die Einbeziehung migrantischer Eltern auf dem Bildungsweg ihrer Kinder noch nicht so, dass sie den Bildungserfolg positiv beeinflusst.

Angesichts dieser Befunde, können teilhabefördernde und diskriminierungssensible Strukturen, Verfahren und Verhaltensweisen einen Beitrag dazu leisten, die beschriebenen Ungleichheiten zu beseitigen.

2. Anlass

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zu ergreifen, die im Freistaat Sachsen, die Etablierung teilhabefördernder und diskriminierungssensibler Strukturen, Verfahren und Verhaltensweisen sicherstellen.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, Berlin und Nordrhein-Westfalen gibt es im Freistaat Sachsen bislang kein Gesetz, das die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten verbessern und zum Abbau von Benachteiligungen beitragen soll. Obwohl es im Freistaat Sachsen durchaus eine gesetzgeberische Tradition zur Verbesserung der Teilhabe von spezifischen Gruppen gibt, so zum Beispiel für Menschen mit Behinderung das Sächsische Integrationsgesetz oder für im öffentlichen Dienst beschäftigte Frauen das Sächsische Frauenförderungsgesetz oder für Studierende und Beschäftigte und Angehörige der Hochschulen die Gleichstellungsregelungen für Geschlechter im Hochschulfreiheitsgesetz, existiert bei der wachsenden Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund noch immer eine gesetzgeberische Fehlstelle.

Mit dem Artikelgesetz wird diese gesetzgeberische Lücke geschlossen. Darin werden Regelungen getroffen, die die Teilhabechancen für Menschen mit Migrationshintergrund verbessern sollen. Damit wird schließlich ein Beitrag für eine inklusiv ausgerichtete Gesellschaft, die der Vielfalt ausreichend Akzeptanz und Wertschätzung entgegenbringt, geleistet.

3. Wesentliche Ziele

Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an allen wesentlichen Bereichen der Gesellschaft. Dazu ist es

erforderlich, ihre Belange und Stimmen hör- und sichtbar zu machen und Diskriminierung und Rassismus entschlossen entgegenzuwirken. Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und die Etablierung von Beteiligungsstrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund auf Landes- und kommunaler Ebene sollen dazu einen Beitrag leisten. Ebenso sollen die strukturellen Rahmenbedingungen für die Beauftragten auf kommunaler Ebene gestärkt werden. Gleichzeitig sollen die Teilhabemöglichkeiten im Bildungsbereich – in Kita, Schule und Hochschule – verbessert werden. Muslimischen und jüdischen Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Beschäftigten sollen in Anlehnung an bestehende Freistellungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Beschäftigte christlichen Glaubens die Möglichkeit zur Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsfreistellung aus religiösen Gründen gewährt werden. Ebenso sollen Bestattungen nach muslimischen Regeln ermöglicht werden.

II. Inhalt

Das Gesetz für Chancengerechtigkeit und zur Verbesserung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten im Freistaat Sachsen ist ein Artikelgesetz: Artikel 1 enthält das Sächsische Teilhabegesetz. In diesem werden die programmatischen Ziele und Grundsätze für die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund bestimmt und die Aufgaben des Freistaates Sachsen konkretisiert, die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und die Besetzung von Gremien geregelt und eine Rechtsgrundlage für den Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen, für die kommunalen Teilhabekoordinatorinnen und -koordinatoren und für den Landesteilhabebericht geschaffen.

Artikel 2 und 3 regeln für die Gemeinden und die Landkreise die Etablierung von Migrations- und Teilhabebeauftragten und treffen Regelungen zur Einrichtung von Teilhaberäten. Artikel 4 bis 6 treffen teilhabefördernde Regelungen für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen. Zur Berücksichtigung religiöser Vorgaben für Bestattungen einerseits und für Freistellungen von Schule, Ausbildung und Arbeit andererseits werden in Artikel 7 und 8 entsprechende Regelungen getroffen. Artikel 9 und 10 kodifizieren kultursensible Vorgaben für die öffentlich rechtliche Unterbringung und für die privatrechtliche Unterbringung in stationären Pflegeeinrichtungen. In Artikel 11 bis 15 werden spezialgesetzliche Regelungen für die Besetzung von Gremien getroffen.

B. Im Besonderen

Zu Artikel 1 (Sächsisches Teilhabegesetz)

Zu § 1 – Geltungsbereich

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Teilhabegesetzes. Absatz 1 regelt, dass das Gesetz für die Behörden, Hochschulen und Gerichte des Freistaates einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der alleinigen Aufsicht des Freistaates unterstehen, gilt. Erfasst werden damit auch die Staatsbetriebe nach § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung und die Gemeinden und Landkreise. Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt das Gesetz nur in Verwaltungsangelegenheiten. Damit wird klargestellt, dass das Gesetz keinen Einfluss auf die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte und die Strafverfolgung durch die Strafverfolgungsbehörden hat. Insofern sind die gerichtsorganisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen abschließend. Gleiches gilt für die Bestellung als auch die Tätigkeit der Notarinnen und Notare und Notarassessorinnen und Notarassessoren, für die in der Bundesnotarordnung abschließende Regelungen getroffen wurden.

Absatz 2 regelt, dass das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und die Grundsätze dazu bei allen Regelungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zukünftig in allen Handlungsfeldern des Staates als Querschnittsaufgabe Berücksichtigung findet. Rechtsnormen im Sinne dieser Vorschrift sind Gesetze und Rechtsverordnungen. Verwaltungsvorschriften sind alle abstrakt-generellen Regelungen, die keine Rechtsnormen sind.

Über die Rechtsetzung hinaus muss auch im Verwaltungshandeln das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund verfolgt werden. Absatz 3 regelt daher, dass die Ziele und Grundsätze des Teilhabegesetzes nicht nur von einzelnen Fachressorts, sondern bei jedwedem staatlichen Handeln als Querschnittsaufgabe zu berücksichtigen sind.

Zu § 2 – Ziele

Grundlage für gelingende Integration sind gleiche Teilhabechancen in zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. In § 2 werden programmatische Ziele in Bezug auf die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund festgelegt. Ziel des Gesetzes ist es, die Grundlagen für ein friedvolles und chancengerechtes Zusammenleben aller im Freistaat Sachsen lebender Menschen zu schaffen. Voraussetzung dafür ist, dass Rassismus und Diskriminierung entschlossen bekämpft werden und dass eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders gepflegt wird. Das Gesetz soll auch dazu beitragen, Teilhabegerechtigkeit für die Menschen zu schaffen, die von mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen sind. Integrationspolitische Erfolge werden zudem von einer

starken Zivilgesellschaft befördert. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Migrationshintergrund. Diese sind stärker als bisher in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und zu fördern.

Zu § 3 – Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 enthält eine Aufzählung von Grundsätzen, die bei der Gestaltung des Integrationsprozesses zu beachten sind.

Nummer 1 bekräftigt, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Zugewanderte und Einheimische sind Partner auf Augenhöhe in diesem Prozess und werden gleichermaßen angesprochen.

Nummer 2 formuliert die allgemeine Wertschätzung gegenüber einer vielfältig zusammengesetzten Gesellschaft und stellt zugleich klar, dass Voraussetzung für Chancengerechtigkeit gegenseitiger Respekt und Akzeptanz sind.

Nummer 3 bestimmt, dass die, die Förderung betreffenden, Vorschriften nur die Förderung derjenigen vorsehen, die spezifischen Unterstützungsbedarf haben. Der Migrationshintergrund allein ist somit kein Anzeiger für integrationsspezifischen Unterstützungsbedarf und auch kein Anlass für Förderangebote. Nur bei persönlichem Bedarf soll die Teilhabeförderung stattfinden. Begrenzt werden die Unterstützungsangebote durch den rechtlichen Status. Setzen etwa Fachgesetze einen bestimmten Aufenthaltstitel zum Beispiel für den Zugang zum Arbeitsmarkt oder die deutsche Staatsangehörigkeit zum Beispiel für den Zugang zu Wahlen voraus, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Nummer 4 bestätigt, dass gute Deutschkenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe an allen wesentlichen Bereichen der Gesellschaft sind und verpflichtet daher zur staatlichen Förderung des Spracherwerbs. Gleichzeitig wird auf die Wertschätzung der Herkunftssprache hingewiesen.

Nummer 5 verdeutlicht, dass das Ziel der Integration nicht die Assimilation unter Aufgabe der eigenen kulturellen Identität ist, sondern dass vielmehr den unterschiedlichen kulturellen Identitäten Rechnung zu tragen ist. Teilhabespezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen haben außerdem den verschiedenen Lebenssituationen Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf die Geschlechter, Familien sowie Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen.

Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass nur Eingebürgerte Inhaber der vollen staatsbürgerlichen Rechte sind und bekräftigt daher deren herausragende Bedeutung für den Integrationsprozess. Dabei handelt es sich nicht um eine Auslegungsregelung des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Regelung ist vielmehr ein Bekenntnis des Staates zu diesem Instrument der Integration.

Absatz 2 verbietet im Geltungsbereich des Gesetzes Diskriminierungen wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, Religion und aus rassistischen Gründen und verpflichtet mit Absatz 3 alle Einrichtungen im Geltungsbereich des Gesetzes auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken und die tatsächliche Durchsetzung von

Chancengleichheit positiv zu fördern und damit eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu schaffen.

Absatz 4 stellt klar, dass durch das Gesetz selbst keine Ansprüche auf Förderung begründet werden.

Zu § 4 – Begriffsbestimmung

Das Gesetz greift auf den Begriff Menschen mit Migrationshintergrund zurück. Es ist darauf hinzuweisen, dass damit keine negative Konnotation, die grundsätzlich Menschen mit Migrationshintergrund ein Integrationsdefizit zuschreibt, beabsichtigt ist. Absatz 1 orientiert sich bei der Definition von Menschen mit Migrationshintergrund an der Definition aus dem Zensus 2011.

Gemäß *Nummer 1* haben einen Migrationshintergrund zunächst alle, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind. *Nummer 2* erfasst diejenigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert ist. Bei vor Ende des Jahres 1955 nach Deutschland zugewanderten Deutschen handelt es sich vornehmlich um infolge des Zweiten Weltkrieges zurückkehrende Flüchtlinge und Heimatvertriebene, die nicht die Art von Benachteiligungen erfahren haben, denen sich später Zugewanderte ausgesetzt sahen. Es ist zudem davon auszugehen, dass nach 1955 kriegsbedingte Wanderungsbewegungen zum größten Teil abgeschlossen waren. *Nummer 3* schreibt zudem all jenen Deutschen einen Migrationshintergrund zu, die zwar nicht selbst, bei denen jedoch mindestens ein Elternteil zugewandert ist. Damit wird die zweite Zuwanderungsgeneration in den Begriff einbezogen, da auch bei dieser mitunter Nachholbedarf hinsichtlich einer gleichberechtigten Teilhabe besteht.

Von migrations- bzw. integrationsspezifischen Benachteiligungen ist immer dann auszugehen, wenn der Migrationshintergrund mindestens mit ursächlich für die Benachteiligung war.

In Ermangelung der Existenz einer einheitlichen Definition des Begriffspaares Interkulturelle Kompetenz bestimmt Absatz 2, was im Sinne dieses Gesetzes darunter zu verstehen ist. Interkulturelle Kompetenz ist eine Form der fachlichen und sozialen Kompetenz. Sie fußt auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Wertvorstellungen und Symbolen sowie auf Kenntnissen zu Lebenslagen von Menschen mit Migrationshintergrund. Sie umfasst die Fähigkeit, die Anliegen von zugewanderten Menschen im Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und in interkulturellen Begegnungssituationen angemessen zu kommunizieren sowie das Vermögen, die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen und Ähnlichem zu beurteilen und entsprechend handeln zu können. Sie schärft den Blick für die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden teilhabehemmenden Auswirkungen.

Zu § 5 – Aufgaben des Freistaates Sachsen

§ 5 weist dem Freistaat konkrete Aufgaben zu. Satz 1 überträgt diesem die Verantwortung zur Schaffung und Unterstützung von Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund. Satz 2 konkretisiert in fünf Punkten beispielhaft diese Aufgabenzuweisung.

Nummer 1 verpflichtet den Freistaat, die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen allen im Land lebenden Menschen zu fördern. Mit dieser Regelung wird anerkannt, dass Teilhabe und Integration das Zusammenwirken aller Menschen vor Ort erfordern. Dabei spielen die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in der Freien Wohlfahrtspflege, in den Migrantenselbstvertretungsorganisationen, in den Sportvereinen und Kultureinrichtungen und die Aktiven in den Kirchen und Religionsgemeinschaften eine herausragende Rolle. Diese Aufgabe erfüllt der Freistaat gegenwärtig unter anderem durch die Förderung von Projekten aus der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ vom 20. Juni 2017.

Nummer 2 legt fest, dass der Freistaat Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ergreifen muss. Dabei sind insbesondere die Bevölkerung zu sensibilisieren und die Arbeit von Antidiskriminierungsnetzwerken und -beratungsstellen zu fördern.

Rassismus gehört im Freistaat Sachsen zum Alltag von Menschen mit Migrationshintergrund. Diskriminierungen bei der Wohnungs- oder Jobsuche, beim Zugang zu Diskotheken, aber auch in Behörden sind Phänomene, mit denen Menschen mit Migrationshintergrund konfrontiert sind. Diesen menschenfeindlichen Tendenzen ist aktiv entgegenzuwirken. Zur Etablierung einer Antidiskriminierungskultur ist zunächst das Bewusstsein für benachteiligende Strukturen, Abläufe und Verhaltensweisen zu schaffen. Gleichzeitig brauchen von Diskriminierung betroffene Menschen Unterstützungsstrukturen, wie Antidiskriminierungsberatungsstellen.

Der Freistaat Sachsen ist bereits jetzt mit einer Vielzahl von Projekten aktiv. Auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Weltoffenes Sachsen“ vom 07. März 2017 werden u.a. Projekte zum Abbau gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gefördert. Daneben fördert die Staatsregierung modellhaft den Aufbau von Antidiskriminierungsberatungsstellen in Leipzig, Chemnitz und Dresden. Außerdem ist der Freistaat Sachsen der Initiative der Antidiskriminierungsstelle des Bundes „Koalition gegen Diskriminierung“ beigetreten, womit sich dieser verpflichtet hat, sich offensiv für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einzusetzen.

Nummer 3 verpflichtet zur Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den kommunalen Migrations- und Teilhabebeauftragten und den Migrantorganisationen. Diese Regelung zur Kooperation trägt der Tatsache Rechnung, dass Integration und Teilhabe ausschließlich in lokalen Zusammenhängen stattfindet. Demnach kommt den Gemeinden und ihren Akteurinnen und Akteuren vor Ort eine herausragende Rolle bei der Gestaltung des Integrationsprozesses zu, dem bei allen die Teilhabe fördernden Aktivitäten der Staatsregierung Rechnung zu tragen ist.

Nummer 4 verpflichtet den Freistaat, Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu den zentralen Bereichen Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen sowie beim Spracherwerb zu fördern.

Aktuell sind die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt mit niedrigen Arbeitslosenzahlen und vielen offenen Ausbildungs- und Arbeitsstellen so gut wie lange nicht. Dennoch profitieren Menschen mit Migrationshintergrund nicht in gleichem Maße von diesen guten Voraussetzungen. Noch immer sind sie in einem weitaus höheren Maß von Erwerbs- und Arbeitslosigkeit betroffen als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Auffallend ist ebenso, dass überdurchschnittlich viele ausländische Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen die Schule ohne Abschluss verlassen. Unterstützung wie etwa die erleichterte Anerkennung von Berufsabschlüssen, anonymisierte Bewerbungsverfahren oder auch die besondere Bildungsberatung für Migrantinnen und Migranten können beispielsweise dazu beitragen, die schulischen Erfolge und die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund am Erwerbsleben zu verbessern.

Die Möglichkeit, sich auf Deutsch verständigen zu können, ist für die Teilhabe ebenso von zentraler Bedeutung (siehe § 3 Absatz 1 Nummer 4). Auch der Freistaat Sachsen hat ein originäres Interesse an dieser die Teilhabe positiv beeinflussenden Kompetenz. Das Land fördert daher Möglichkeiten zum Spracherwerb. Gleichzeitig sind die Schulen dafür verantwortlich, den Erwerb der deutschen Sprache abzusichern und die erforderliche individuelle Unterstützung zu gewährleisten.

Nummer 5 verpflichtet die Staatsregierung die Bildung für Akzeptanz und Respekt gegenüber kultureller und ethnischer Vielfalt bereits im frühkindlichen Bereich und an Schulen zu unterstützen.

Aus § 5 resultieren keine subjektiv-öffentlichen Ansprüche etwa auf finanzielle Förderung oder sonstige Unterstützung.

Zu § 6 – Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung sowie der Erwerb der interkulturellen Kompetenz erfolgen bislang weder systematisch noch existiert ein aufeinander abgestimmtes Konzept für diesen Prozess. Vielmehr bleibt es den einzelnen Ressorts überlassen, für interkulturelle Kompetenz der Belegschaft zu sorgen und die interkulturelle Öffnung voran zu treiben. Dementsprechend fallen die Maßnahmen je nach Sensibilisierungsgrad der Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger höchst unterschiedlich aus (vgl. Drs. 6/5893).

§ 6 verpflichtet daher zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung. Im Absatz 1 beschreiben die Nummern 1 bis 5 Einzelmaßnahmen, die die interkulturelle Öffnung voranbringen sollen.

Nummer 1 verpflichtet dazu, eine Verwaltungskultur, -struktur und Organisationsentwicklung zu etablieren, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen. Dafür müssen angemessene Angebote, Kommunikationsformen und Verfahren entwickelt werden.

Beispielhaft für die Bereitstellung angemessener Angebote ist hier die Berücksichtigung kultureller und/oder religiös geprägter Trink- und Essgewohnheiten sowohl in den Kantinen als auch bei offiziellen Anlässen zu nennen.

Kommunikationsformen sind dann als angemessenen zu bewerten, wenn sie den unterschiedlichen Sprachkenntnissen Rechnung trägt. Das betrifft die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern im persönlichen Kontakt ebenso wie auf dem schriftlichen Wege. Dabei kann es erforderlich sein, eine leicht verständliche Verwaltungssprache zu wählen, was im Übrigen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger, also auch jenen ohne Migrationshintergrund, liegen dürfte. Gleichzeitig könnte auf Fremdsprachenkenntnisse der Beschäftigten und Bediensteten hingewiesen werden. Ebenso ist bei der Fertigung von Publikationen und Internetauftritten zu prüfen, in welchen anderen als der deutschen Sprache diese verfasst werden sollen. Durch diese Maßnahme wird Deutsch als Amtssprache nicht in Zweifel gezogen.

Angemessene Verfahren sind beispielsweise die Verankerung von interkultureller Öffnung als Entwicklungsziel einer Behörde oder als Steuerungsaufgabe für Führungskräfte, die Sensibilisierung bei Neueinstellungen im Rahmen des Einstellungsgespräches, die verbindliche Festlegung von Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung sowie die regelmäßige Überprüfung von Zwischenzielen und Zielen. Ebenso gehört dazu die Erhebung des Migrationshintergrundes bei den Beschäftigten und Bediensteten. Das kann durch Abfrage auf freiwilliger Basis bei den Beschäftigten und Bediensteten sowie bei Neueinstellungen erfolgen. Zu nennen ist ebenso das Instrument der anonymisierten Bewerbungsverfahren, das dabei hilft, diskriminierende Auswahlentscheidungen zu vermeiden.

Nummer 2 zielt darauf ab, bei allen Beschäftigten und Bediensteten den Erwerb der interkulturellen Kompetenz im Rahmen der Aus- und Fortbildung auf- bzw. auszubauen, um ein Bewusstsein für die Herausforderungen einer vielfältigen Gesellschaft zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln, um darauf angemessen reagieren zu können.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion nicht nur für private Unternehmen, sondern für die gesamte sächsische Gesellschaft hat. So sollte sich möglichst die Lebenswirklichkeit in der Beschäftigten- und Bedienstetenstruktur abbilden. Gleichzeitig belegen Studien, dass sich eine vielfältig zusammengesetzte Belegschaft positiv auf das Arbeitsklima und die Arbeitsergebnisse auswirkt. Der Freistaat Sachsen wird außerdem als Arbeitgeber attraktiver und verbessert damit seine Chancen bei der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften. Der Anteil von Ausländern im Bereich des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen lag zum Stichtag 31.12.2016 mit 304 beschäftigten Ausländern bei 0,32 Prozent (vgl. <https://sab.landtag.sachsen.de/de/service/statistiken/statistiken-6757.cshtml>, aufgerufen am 20.08.2018). Daten zum Anteil der Beschäftigten und Bediensteten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Vielfalt der sächsischen Bevölkerung nicht annähernd in der öffentlichen Verwaltung abgebildet wird. Nummer 3 formuliert daher das Ziel, in der Verwaltung des Freistaates Sachsen insgesamt einen Anteil von Beschäftigten und Bediensteten mit Migrationshintergrund zu erreichen, der dem Anteil der Menschen mit

Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Sachsen entspricht. Bei all dem gilt der Grundsatz des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Nummer 4 verpflichtet zu dem, aus der Frauenförderung bekannten, Instrument des Hinweises in Ausschreibungen auf die Erwünschtheit von Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund. Dabei handelt es sich um die Normierung einer sogenannten positiven Maßnahme nach § 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Nummer 5 regelt, dass die interkulturelle Kompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Aufstiegen der Beschäftigten und Bediensteten zu berücksichtigen sind. Dadurch wird der Anreiz geschaffen, sich in diesem Themenfeld fortzubilden. Gleichzeitig erfährt die interkulturelle Kompetenz als Fähigkeit, in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können sowie bei Vorhaben und Maßnahmen die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können, eine Aufwertung.

Absatz 2 berücksichtigt, dass der Freistaat Sachsen nicht nur ein Interesse daran hat, dass sich die Landesverwaltung interkulturell öffnet, sondern dass auch die Kommunalverwaltung und die Gesellschaft generell den Prozess der interkulturellen Öffnung durchläuft. Daher unterstützt der Freistaat Sachsen auch diese Prozesse und trägt damit zu einem fried- und respektvollen Miteinander aller im Freistaat Sachsen lebender Menschen bei.

Zu § 7 – Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien

Bislang spielt bei der Besetzung der Sitze in Landesgremien die Repräsentanz von Menschen mit Migrationserfahrung keine Rolle. Das hat zur Folge, dass ihre spezifischen Sichtweisen und Bedürfnisse nicht regelhaft, sondern allenthalben zufällig Berücksichtigung finden. § 7 Absatz 1 regelt, dass Gremien, für die dem Freistaat ein Berufungs- oder Vorschlagsrecht zusteht, zu einem angemessenen Anteil mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden sollen. Auch insofern das Land kein eigenes Vorschlagsrecht besitzt, soll es auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund hinwirken. Das Hinwirken kann beispielsweise durch den Hinweis auf die mit dem Teilhabegesetz verfolgten Ziele erfolgen. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund gilt dann als angemessen, wenn er dem Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund der sächsischen Bevölkerung entspricht (ca. 7 Prozent). Absatz 2 regelt, für welche Art von Gremien die Verpflichtung aus Absatz 1 nicht gilt.

Zu § 8 – Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen

Auf Landesebene wurde erstmals im Jahr 2013 der Beirat für Migration und Integration von der damaligen Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz ernannt. Sein Aufgabengebiet erschöpfte sich damals und auch gegenwärtig in der Beratung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, in Fragen von Migration und Integration. Eine rechtliche Grundlage, die

die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des Beirates regelt, gibt es nicht. Wer konkret die Mitglieder des Beirates sind, wird von der Staatsregierung nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit § 8 wird eine rechtliche Grundlage für den Landesbeirat für Migrations- und Teilhabefragen geschaffen.

In Absatz 1 werden die Aufgaben bestimmt, wonach seine Beratungs- und Unterstützungsaufgabe auf die gesamte Staatsregierung ausgeweitet wird. Ebenso wird geregelt, dass der Landesbeirat frühzeitig zu beteiligen ist, wenn Vorhaben der Staatsregierung die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Der Landesbeirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Insofern diese keine Berücksichtigung beim staatlichen Handeln finden, sind hierfür von der Staatsregierung schriftlich die Gründe darzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den vom Landesbeirat vorgebrachten Stellungnahmen und Empfehlungen stattfindet.

Absatz 2 bestimmt die Mitglieder des Landesbeirates. Die Ministerin oder der Minister für Integration hat den Vorsitz inne.

Absatz 3 regelt die Einberufung der Mitglieder des Landesbeirates durch die Ministerin oder den Minister für Integration für die Dauer einer Wahlperiode, wobei diese innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung des Landtags zu erfolgen hat.

Absatz 4 bestimmt die Einrichtung einer Geschäftsstelle für den Landesbeirat bei dem für Integration zuständigen Ministerium sowie das Erfordernis einer Geschäftsordnung, die sich der Landesbeirat selbst gibt.

Zu § 9 – Kommunale Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren

In den vergangenen drei Jahren sind im Freistaat Sachsen eine Vielzahl an Projekten und Strukturen privater und öffentlicher Träger zur Unterstützung vor allem von geflüchteten Menschen entstanden. Diese reichen von Sprachkursen unterschiedlichen Niveaus, Patenschaftsprogrammen, Begleitung bei Behördengängen und Begegnungszentren bis hin zu Ausbildungs- und Jobinitiativen u.v.m. Die Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ vom 20. Juni 2017 sieht die Förderung kommunaler Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren vor. § 9 schafft nunmehr die rechtliche Grundlage dafür.

Absatz 1 bestimmt, dass die Förderung auf der Grundlage einer Förderrichtlinie nur dann erfolgt, wenn die jeweilige Gemeinde über ein Teilhabekonzept, das unter Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund entstanden ist, verfügt. Die Aufgaben der kommunalen Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren werden in Absatz 2 geregelt. Absatz 3 verpflichtet zur Unterhaltung einer zentralen Stelle auf Landesebene für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Gemeinden tätigen Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren. Damit soll auch der Informationstransfer zwischen der Landes- und der Gemeindeebene gewährleistet werden.

Zu § 10 – Landesteilhabebericht und Statistik

Zur Lage von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen gibt es nur wenig Wissen. Eine komplexe Auswertung der verfügbaren Daten, wie beispielsweise im Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen nach § 13 des Sächsischen Integrationsgesetzes oder im Erfahrungsbericht über die Situation der Frauen in der Verwaltung und über die Anwendung des Frauenförderungsgesetzes nach § 17 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes, existiert nicht.

§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über den sächsischen Ausländerbeauftragten verpflichtet zwar den Ausländerbeauftragten dazu, dem Landtag jährlich zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer zu berichten. Die Berichte erschöpften sich bislang in einer unsystematischen und nicht ausgewerteten Aneinanderreihung von Daten zu Ausländern, die das Statistische Landesamt zur Verfügung stellt. Eine auf Analyse und Schlussfolgerung ausgerichtete Berichterstattung, die nicht nur auf die Zielgruppe Ausländer, sondern auch auf Deutsche mit Migrationsgeschichte ausgerichtet ist, fehlt.

Absatz 1 normiert daher, dass die Staatsregierung dem Landtag alle fünf Jahre einen Teilhabebericht vorzulegen hat, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Teilhabemonitoring) sowie teilhabepolitische Maßnahmen und Leistungen des Freistaates Sachsen in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

Absatz 2 trägt dem Phänomen der mehrdimensionalen Diskriminierung Rechnung und verpflichtet bei der Erstellung von Statistiken und bei der Erarbeitung von Indikatoren und des Teilhabeberichts nach Absatz 1 zur Berücksichtigung der durch § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geschützten Merkmale. § 1 AGG verbietet Benachteiligungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität.

Zu § 11 – Berichterstattung

§ 11 normiert eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes.

Zu § 12 – Kommunalen Mehrbelastungsausgleich

§ 12 regelt, dass die den Landkreisen, Kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden durch die Umsetzung des Gesetzes zusätzlich entstehenden Kosten vom Freistaat Sachsen in voller Höhe zu erstatten sind.

Zu Artikel 2 (Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Nummer 1 fügt in die Inhaltsübersicht die neuen §§ 47b und 64a ein.

Zu Nummer 2 – § 47 Absatz 1

Kommunale Integrations-/Ausländer-/Migrantenbeiräte gibt es nur in den drei großen Städten Leipzig (seit 2009), Dresden (seit 2008) und Chemnitz (seit 2002) und in Zittau (seit 1991). Die Rechtsgrundlage für diese Beiräte bildet § 47 der Gemeindeordnung, wonach die Gemeinden durch Hauptsatzung sonstige Beiräte bilden können, denen Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören und die den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Regelungen zur Zusammensetzung, zur Bildung, zu den Aufgaben und Kompetenzen treffen die Kommunen in ihrer Hauptsatzung. In Folge dessen sind die Befugnisse, Aufgaben, Ausstattung, Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen und den Kommunalparlamenten regional sehr unterschiedlich und die Zahl der gebildeten Migrantenbeiräte ist in Sachsen mit vier sehr gering.

In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird durch die Neuregelung neben dem Seniorenbeirat und dem Naturschutzbeirat der Migrantenbeirat beispielhaft aufgeführt. Ziel dieser Regelung ist es, auf die Möglichkeit der Bildung von Migrantenbeiräten aufmerksam zu machen, um so die Zahl der Migrantenbeiräte in den sächsischen Gemeinden zu erhöhen. Der Migrantenbeirat kann einen Beitrag dazu leisten, dass die Perspektiven von Menschen mit Migrationshintergrund stärker als bisher im Verwaltungshandeln und in den Kommunalparlamenten Berücksichtigung finden. Gleichsam soll damit die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an Prozessen der Entscheidungsfindung in den Gemeinden vor Ort verbessert werden.

Zu Nummer 3 – § 47b

Integration und Teilhabe findet vor Ort in den Gemeinden statt. Dort, wo sich die Menschen täglich begegnen, kommen auch die Fragen des Zusammenlebens von Menschen ganz verschiedener Kulturen, Religionen und Traditionen auf. Um für Menschen mit Migrationshintergrund die Vertretung ihrer Interessen sicherzustellen, wird neben der Möglichkeit der Bildung sonstiger Beiräte nach § 47 mit § 47b der Teilhaberat neu eingeführt.

Absatz 1 eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einen Teilhaberat einzurichten. Die Möglichkeit der Bildung von Migrantenbeiräten bleibt ausdrücklich erhalten, bzw. soll diese sogar durch die beispielhafte Nennung in § 47 Absatz 1 gestärkt werden.

Im Gegensatz zu der Regelung in § 47 zur Bildung des Migrantenbeirates räumt die in § 47a Absatz 2 getroffene Regelung den Menschen mit Migrationshintergrund ein

Initiativrecht zur Bildung des Teilhaberrates ein, wonach diesen zahlenmäßig gestaffelt und bezogen auf die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein Antragsrecht zur Bildung eines Teilhaberrates gegeben wird. Der Gemeinderat hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung des Teilhaberrates zu entscheiden. Hierbei sind Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Migrationshintergrund zu hören.

Absatz 3 regelt, dass die Entscheidung über die Einrichtung, die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und wie die Mitglieder bestimmt werden, vom Gemeinderat getroffen wird. Denkbar ist, dass die Mitglieder von den Menschen mit Migrationshintergrund durch Direktwahl gewählt werden. Dem Gemeinderat obliegt es zudem, die Aufgaben des Teilhaberrates festzulegen. Die Regelung lässt ganz bewusst einen weiten Spielraum, damit die spezifischen Bedürfnisse vor Ort Berücksichtigung finden können.

Absatz 4 bestimmt, dass der Teilhaberrat ein Expertinnen- und Expertengremium für Fragen der Teilhabe oder ein Vertretungsgremium von Menschen mit Migrationshintergrund oder eine Kombination aus beidem sein kann und lässt damit einen weiten Spielraum.

Absatz 5 regelt den Wirkungskreis des Teilhaberrates. Wie auch beim Migrantenbeirat kommt dem Teilhaberrat gegenüber dem Gemeinderat eine beratende Funktion in Fragen der Migration und Integration und in Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu. Auf Antrag des Teilhaberrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Angelegenheit aus dem Bereich Teilhabe dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Absatz 6 bestimmt, dass unabhängig davon, wie die einzelnen Mitglieder des Teilhaberrates bestimmt worden sind, jedes Mitglied im Teilhaberrat Rede- und Stimmrecht hat.

Absatz 7 regelt, dass dem Teilhaberrat frühzeitig Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zuzuleiten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Entscheidungsfindung tatsächlich die Perspektiven von Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden können. Zudem hat der Teilhaberrat das Recht, eine Vertretung in die Sitzung des Gemeinderates zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Teilhabe ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

Absatz 8 normiert, dass Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln sind.

Die Regelungen zum Teilhaberrat greifen nicht in verfassungswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltung ein, da deren Kernbereich weiterhin unangetastet bleibt. Den Gemeinden obliegt letztlich die Entscheidung über das ob und das wie des Teilhaberrates. Auch das Antragsrecht des Teilhaberrates stellt keinen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht dar, denn wie schließlich die Anträge und Vorlagen des Teilhaberrates im Gemeinderat behandelt werden, liegt in der Hand des Gemeinderates.

Zu Nummer 4 – § 64 Absatz 3

Wegen der abschließenden Neuregelung zur bzw. zum Migrations- und Teilhabebeauftragten durch § 64a ist Absatz 3 aufzuheben.

Zu Nummer 5 – § 64a

§ 64 Absatz 3 sieht als Sollvorschrift für die Kreisfreien Städte zur Wahrung der Belange der in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer die Etablierung von kommunalen Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten vor. In den drei Kreisfreien Städten sind jeweils hauptamtliche Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragte tätig. Daneben haben auch die Städte Torgau, Zwickau und Markkleeberg Ausländerbeauftragte ernannt, wobei diese in Zwickau und Markkleeberg zugleich die Aufgabe der Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten wahrnehmen. Diese Regelung ist in Hinblick auf die Verbindlichkeit, die Zielgruppe und die Aufgaben an die sich aus den letzten Jahren erwachsenen Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen, was mit dem neuen § 64a umgesetzt wird.

Migrations- und Teilhabebeauftragten kommt auf kommunaler Ebene zunehmend eine Schlüsselposition für den Aufbau, die Verstetigung und die Koordinierung der in den letzten Jahren von ganz unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren geschaffenen Teilhabe- und Integrationsangeboten zu. Auch das Bewusstsein für die Zielgruppe hat sich so gewandelt, dass der Fokus nicht mehr ausschließlich auf Ausländerinnen und Ausländern liegt, sondern zunehmend Menschen mit Migrationshintergrund in das Blickfeld genommen werden.

Absatz 1 bestimmt, dass zur Festigung und Weiterentwicklung von Teilhabestrukturen in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche Migrations- und Teilhabebeauftragte zu ernennen sind. Für alle kleineren Gemeinden regelt eine Sollvorschrift die Etablierung von Migrations- und Teilhabebeauftragten. Unterstützt werden die Migrations- und Teilhabebeauftragten von den im Teilhabegesetz normierten und vom Freistaat geförderten Teilhabekoordinatorinnen und Teilhabekoordinatoren.

Ganz bewusst wurde auf die bisherige Formulierung der „Wahrung der Belange der in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer“ verzichtet. Zum einen wurde die Zielgruppe auf Menschen mit Migrationshintergrund ausgeweitet, zum anderen wurden im Teilhabegesetz Regelungen geschaffen, die die Selbstvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund befördern sollen.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Auflistung der typischen Aufgaben der Migrations- und Teilhabebeauftragten, wobei die Gemeinden die Art und den Umfang der Aufgaben selbst regeln.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Migrations- und Teilhabebeauftragten frühzeitig von der Kommunalverwaltung beteiligt werden, wenn geplante Vorhaben die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen und regelt die Verpflichtung zur frühzeitigen Information.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sächsischen Landkreisordnung)

Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht

Nummer 1 fügt in die Inhaltsübersicht die neuen §§ 43b und 60a ein.

Zu Nummer 2 – § 43 Absatz 1

Kommunale Integrations-/Ausländer-/Migrantenbeiräte gibt es nur in den drei großen Städten Leipzig (seit 2009), Dresden (seit 2008) und Chemnitz (seit 2002) und in Zittau (seit 1991). In den Landkreisen existieren keinerlei Integrations-/Ausländer-/Migrantenbeiräte. Die Rechtsgrundlage für diese Beiräte bildet § 43 der Landkreisordnung, wonach die Landkreise durch Hauptsatzung sonstige Beiräte bilden können, denen Mitglieder des Kreistages und sachkundige Bürgerinnen und Bürger angehören und die den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Regelungen zur Zusammensetzung, zur Bildung, zu den Aufgaben und Kompetenzen treffen die Landkreise in ihrer Hauptsatzung. In Folge dessen sind die Befugnisse, Aufgaben, Ausstattung, Informationsweitergabe und die Zusammenarbeit mit den Kommunalverwaltungen und den Kommunalparlamenten regional sehr unterschiedlich.

In § 43 Absatz 1 Satz 2 wird durch die Neuregelung neben dem Seniorenbeirat und dem Naturschutzbeirat der Migrantenbeirat beispielhaft aufgeführt. Ziel dieser Regelung ist es, auf die Möglichkeit der Bildung von Migrantenbeiräten aufmerksam zu machen, um so die Zahl der Migrantenbeiräte in den sächsischen Landkreisen zu erhöhen. Der Migrantenbeirat kann einen Beitrag dazu leisten, dass die Perspektiven von Menschen mit Migrationshintergrund stärker als bisher im Verwaltungshandeln und in den Kommunalparlamenten Berücksichtigung finden. Gleichsam soll damit die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund an Prozessen der Entscheidungsfindung in den Landkreisen verbessert werden.

Zu Nummer 3 – § 43b

Integration und Teilhabe findet vor Ort statt. Dort, wo sich die Menschen täglich begegnen, kommen auch die Fragen des Zusammenlebens von Menschen ganz verschiedener Kulturen, Religionen und Traditionen auf. Um für Menschen mit Migrationshintergrund die Vertretung ihrer Interessen sicherzustellen, wird neben der Möglichkeit der Bildung sonstiger Beiräte nach § 43 mit § 43b der Teilhaberat neu eingeführt.

Absatz 1 eröffnet den Landkreisen die Möglichkeit für Fragen, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in einer vielfältigen Gesellschaft und insbesondere die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, einen Teilhaberat einzurichten. Die Möglichkeit der Bildung von Migrantenbeiräten bleibt ausdrücklich erhalten, bzw. soll diese sogar durch die beispielhafte Nennung in § 43 Absatz 1 gestärkt werden.

Absatz 2 regelt, dass die Entscheidung über die Einrichtung, die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und wie die Mitglieder bestimmt werden vom Kreistag getroffen wird.

Denkbar ist beispielsweise, dass die Mitglieder von den Menschen mit Migrationshintergrund durch Direktwahl gewählt werden. Dem Kreistag obliegt es zudem, die Aufgaben des Teilhaberrates festzulegen. Die Regelung lässt ganz bewusst einen weiten Spielraum, damit die spezifischen Bedürfnisse vor Ort Berücksichtigung finden können.

Absatz 3 bestimmt, dass der Teilhaberrat ein Expertinnen- und Expertengremium für Fragen der Teilhabe oder ein Vertretungsgremium von Menschen mit Migrationshintergrund oder eine Kombination aus beidem sein kann und lässt damit einen weiten Spielraum.

Absatz 4 regelt den Wirkungsbereich des Teilhaberrates. Wie auch beim Migrantenbeirat kommt dem Teilhaberrat gegenüber dem Kreistag eine beratende Funktion in Fragen der Migration und Integration und in Angelegenheiten, die die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zu. Auf Antrag des Teilhaberrates hat die Landrätin oder der Landrat eine Angelegenheit aus dem Bereich Teilhabe dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Absatz 5 bestimmt, dass unabhängig davon, wie die einzelnen Mitglieder des Teilhaberrates bestimmt worden sind, jedes Mitglied im Teilhaberrat Rede- und Stimmrecht hat.

Absatz 6 regelt, dass dem Teilhaberrat frühzeitig Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, zuzuleiten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass bei der Entscheidungsfindung tatsächlich die Perspektiven von Menschen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung finden können. Zudem hat der Teilhaberrat das Recht, eine Vertretung in die Sitzung des Kreistages zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Teilhabe ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.

Absatz 7 normiert, dass Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln sind.

Die Regelungen zum Teilhaberrat greifen nicht in verfassungswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltung ein, da deren Kernbereich weiterhin unangetastet bleibt. Den Landkreisen obliegt letztlich die Entscheidung über das ob und das wie des Teilhaberrates. Auch das Antragsrecht des Teilhaberrates stellt keinen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht dar, denn wie schließlich die Anträge und Vorlagen des Teilhaberrates im Kreistag behandelt werden, liegt in der Hand des Kreistages.

Zu Nummer 4 – § 60 Absatz 3

Wegen der abschließenden Neuregelung zur bzw. zum Migrations- und Teilhabebeauftragten durch § 60a ist Absatz 3 aufzuheben.

Zu Nummer 5 – § 60a

§ 60 Absatz 3 sieht als Sollvorschrift für die Landkreise zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländerinnen und Ausländer die Etablierung von Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten vor. In allen Landkreisen gibt es Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragte, wobei diese in drei Landkreisen (Erzgebirgskreis, Meißen und

Nordsachsen) ehrenamtlich tätig sind. Diese Regelung ist in Hinblick auf die Verbindlichkeit, die Zielgruppe und die Aufgaben an die sich aus den letzten Jahren erwachsenen Entwicklungen und Erkenntnisse anzupassen, was mit dem neuen § 60a umgesetzt wird.

Migrations- und Teilhabebeauftragten kommt auf kommunaler Ebene zunehmend eine Schlüsselposition für den Aufbau, die Verstärkung und die Koordinierung von in den letzten Jahren von ganz unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren geschaffenen Teilhabe- und Integrationsangeboten zu. Auch das Bewusstsein für die Zielgruppe hat sich so gewandelt, dass der Fokus nicht mehr ausschließlich auf Ausländerinnen und Ausländern liegt, sondern zunehmend Menschen mit Migrationshintergrund in das Blickfeld genommen werden.

Absatz 1 bestimmt, dass zur Festigung und Weiterentwicklung von Teilhabestrukturen in allen Landkreisen hauptamtliche Migrations- und Teilhabebeauftragte zu ernennen sind.

Ganz bewusst wurde auf die bisherige Formulierung der „Wahrung der Belange der in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer“ verzichtet. Zum einen wurde die Zielgruppe auf Menschen mit Migrationshintergrund ausgeweitet, zum anderen wurden im Teilhabegesetz Regelungen geschaffen, die die Selbstvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund befördern sollen.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Auflistung der typischen Aufgaben der Migrations- und Teilhabebeauftragten, wobei die Landkreise die Art und den Umfang der Aufgaben selbst regeln.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Migrations- und Teilhabebeauftragten frühzeitig von der Kommunalverwaltung beteiligt werden, wenn geplante Vorhaben die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen und regelt die Verpflichtung zur frühzeitigen Information.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen)

Die Regelung in Artikel 4, mit dem § 6 Absatz 3 geändert wird, will sicherstellen, dass Eltern, insbesondere Eltern mit Migrationshintergrund, bei der Wahrnehmung ihrer vorschulischen Elternrechte von den Trägern und der Leitung der Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Dazu gehört ein proaktives Zugehen auf die Eltern ebenso wie die Hinzuziehung von Sprachmittlern bei Verständigungsproblemen. Denn ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche vorschulische Bildung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen ist die Einbeziehung der Eltern.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Schulgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1 Absatz 12

Der schulische Erfolg der Kinder und Jugendlichen kann durch die Beteiligung der Eltern am Bildungsweg verbessert werden. Daher kommt der Einbeziehung der Eltern eine zentrale Rolle zu. Diesem Umstand soll mit der getroffenen Regelung stärker als bisher Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 2 – § 63 Absatz 3

Diese Regelung stellt sicher, dass zukünftig eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen im Landesbildungsrat vertreten ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

Für ausländische Studierende spielen die Hochschulen eine entscheidende Rolle beim Integrationsprozess. Die Hochschulen sollen mit gezielten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe ausländischer Studierender in den Hochschulbetrieb beitragen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen)

Zu Nummer 1 – § 3a

Zur Berücksichtigung der zunehmenden Vielfalt der Religionszugehörigkeit der im Freistaat Sachsen lebenden Menschen wurde der neue § 3a eingefügt. Dieser bestimmt für Menschen jüdischen und islamischen Glaubens spezifische Tage als religiöse Feiertage und verknüpft diese mit einer Freistellungsregelung. Die Freistellungsregelung geht über die bereits bestehenden Freistellungsmöglichkeiten nach § 3 Absatz 3 für christliche Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Beschäftigte insoweit hinaus, als dass sie nicht nur für die Zeit des Hauptgottesdienstes, sondern für den ganzen Tag gilt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im jüdischen als auch im islamischen Glauben der Feiertag nicht nur in der Synagoge bzw. der Moschee begangen, sondern im häuslichen Bereich fortgeführt wird.

Detaillierte Angaben darüber, wie viele Menschen im Freistaat Sachsen welchem Glauben angehören, stehen aktuell leider nicht zur Verfügung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit dem hohen Zuzug von vor allem geflüchteten Menschen in den vergangenen vier Jahren insbesondere die Zahl der Anhängerinnen und Anhänger des islamischen Glaubens im Freistaat Sachsen angestiegen ist. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2016 herausgegebene Studie „Wie viele Muslime leben in Deutschland?“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Einwohnerzahl von 82,2 Millionen Personen in Deutschland, der Anteil der Muslime zwischen 5,4 und 5,7 Prozent liegt. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen mit 7,2 Prozent im bundesweiten Vergleich relativ gering ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Freistaat Sachsen eine

beachtliche Anzahl an Musliminnen und Muslimen lebt. Nach Angabe des Zentralrates der Juden in Deutschland hatte der Landesverband Sachsen mit Stand 2016 insgesamt 2.533 Mitglieder.

Zu Nummer 2 – § 5

Zwar werden vom Schutzbereich des § 5 durch die Wörter „andere Gebäude“ neben Kirchen auch Synagogen und Moscheen erfasst. Klarstellend wurde jedoch nach dem Wort „Kirchen“ das Wort „Synagogen“ eingefügt. Moscheen sind nach wie vor unter die Begriffe „andere Gebäude“ zu subsumieren.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes)

Nach dem sächsischen Bestattungsrecht sind Bestattungen ohne Sarg nicht explizit vorgesehen. Vielmehr gilt die Pflicht zur unmittelbaren Einsargung der oder des Verstorbenen nach Abschluss der Leichenschau. Ebenso sind Erdbestattungen und Einäscherungen frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes möglich. Es gibt jedoch religiöse Regeln, die eine Bestattung im Leichentuch verlangen. Auch zum Zeitpunkt gibt es vom derzeitigen Bestattungsrecht abweichende religiöse Vorstellungen. Um diesen gerecht werden zu können, sind entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 1 – § 18a Absatz 4

Der neue Absatz 4 in § 18a regelt, dass in Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, der oder die Verstorbene in Tüchern erdbestattet werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass keine gesundheitlichen Gefahren drohen. Der Verweis auf § 16 verdeutlicht, dass der oder die Verstorbene weiterhin unverzüglich einzusargen ist und die Überführung in einem Sarg zu erfolgen hat.

Zu Nummer 2 – § 19 Absatz 3a

Der neue Absatz 3a bestimmt, dass die ansonsten geltende Bestattungsfrist von frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes verkürzt werden kann, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten)

Die öffentlich rechtliche Unterbringung und der Maßregelvollzug sind sensible Bereiche mit einer hohen Eingriffsintensität in die Freiheitsrechte der untergebrachten Personen. Mit § 1a wurde nunmehr für alle im Sächsischen Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten geregelten Hilfen und Maßnahmen der Grundsatz vorangestellt, dass auf die individuelle Situation der untergebrachten Person besondere Rücksicht zu nehmen ist und deren Würde und deren Wille zu achten sind. Dabei sind die

spezifischen Lebensumstände und insbesondere die kulturelle und soziale Lebenssituation angemessen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes)

Die Pflege und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Menschen in einer stationären Einrichtung ist ein hochsensibler Bereich. Dabei wird der Vielfalt der Bewohnerinnen und Bewohner noch nicht ausreichend Rechnung getragen. In § 1 Absatz 1 werden allgemeinen Grundsätze zum Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgestellt. Diese werden um die Nummer 10 ergänzt, wonach, die besonderen Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethischen und kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit zu respektieren und zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 11 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes)

Die Ergänzung in § 9 stellt sicher, dass zukünftig eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen im Landesbeirat für Erwachsenenbildung vertreten ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sächsischen Integrationsgesetzes)

Die Ergänzung in § 11 Absatz 2 stellt sicher, dass zukünftig eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen im Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Landesjugendhilfegesetzes)

Die Ergänzung in § 5 Absatz 1 stellt sicher, dass zukünftig auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher vertreten ist. Die Benennung obliegt dem oder der Migrations- und Teilhabebeauftragten.

Zu Artikel 14 (Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches)

Die Ergänzung in § 20 Satz 2 stellt sicher, dass zukünftig im Rahmen der Zusammenarbeit der Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden kommunalen Beiräte hinzugezogen wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes)

Die Ergänzung in § 29 Absatz 1 durch eine neue Nummer 31 stellt sicher, dass zukünftig ein Mitglied des Landesbeirates für Migrations- und Teilhabefragen der Versammlung der Landesanstalt angehört.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.